

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Gesundheitswissenschaften“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 19. April 2023**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Teilprüfungsleistungen
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
- § 9 Abgabefristen
- § 10 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium im Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ an der Hochschule Neubrandenburg wird mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“ - Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Gesundheitswissenschaften“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Grundsätzlich ist eine vielseitige einschlägige Praxis in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens erwünscht. Studierenden ohne einschlägige berufliche Vorerfahrung wird empfohlen, freiwillige Praktika vor und während des Studiums zu absolvieren. Ziel dieser freiwilligen Praktika soll es sein, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens kennenzulernen. Die in diesen Praktika erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse können behilflich sein, schon aus der Sicht der Praxis heraus ein grob differenziertes begriffliches Verständnis von den wissenschaftlichen und praktischen Inhalten und Fragestellungen des Bachelor-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ zu erlangen. Derartige Informationen gestalten das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten anschaulich.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ das Portfolio (Absatz 2) und der Test im Selbstlernkurs wissenschaftliches Arbeiten des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management (Absatz 3) vorgesehen.

(2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls durch den*die Prüfer*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt durch diesen*diese mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden sowie dem Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt. Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem*der Prüfer*in. Bei dem Portfolio handelt es sich nicht um eine Teilprüfungsleistung im Sinne des § 5 dieser Ordnung. Die Bewertung des Portfolios ist von den Regelungen nach § 5 ausgeschlossen.

(3) Für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten ist das Bestehen des Tests im Selbstlernkurs wissenschaftliches Arbeiten des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management auf der Lernplattform Moodle notwendig. Dieser computergestützte Test besteht aus Fragen zu den Lektionen des Selbstlernkurses und kann so oft wiederholt werden, bis der Test bestanden ist. Über das erfolgreiche Bestehen wird ein Zertifikat generiert, das von den Studierenden als Nachweis für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 1. Fachsemesters im Prüfungsamt einzureichen ist.

§ 5
Teilprüfungsleistungen
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 6
Anwesenheitspflicht
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ sind zwei Kompetenzmodule mit zu wählenden Schwerpunkten und ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Das Wahlpflichtmodul des Studiengangs kann ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Das Wahlpflichtmodul kann bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch ein Wahlpflichtmodul aus einem Master-Studiengang des Fachbereiches ersetzt werden.

(3) Bei einem Besuch von mehr als einem Wahlpflichtmodul kann dieses ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

§ 9

Abgabefristen

(§ 23a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes am letzten Tag der Abgabefrist beziehungsweise das Hochladen in den jeweiligen Prüfungsräumen des Lernmanagementsystems (Moodle). Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung.

(2) Die Abgabe erfolgt in der Regel digital über das Lernmanagementsystem (Moodle). Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch die*den Prüfer*in bekannt gegeben. Bei Abschlussarbeiten kann von dem Regelfall der digitalen Abgabe abgewichen werden, wenn beide Prüfer*innen zustimmen.

§ 10
Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 11
Bachelor-Arbeit
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitswissenschaften“ im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der*des Kandidat*in vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS vergeben.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitswissenschaften“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

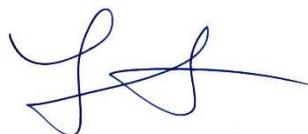
(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 in den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 23. April 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.